



Seite 1/37

# Gleichbehandlungsbericht

## der envia Mitteldeutsche Energie AG

### für das Jahr 2022

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG

Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Tel. 0371-482 1684

E-Mail: [Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
1. Organisatorische Veränderungen .....	4
2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe .....	7
3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse .....	14
4. Marktauftritt .....	29
5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten .....	30
6. Ausblick .....	37

## Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich auf die im Kalenderjahr 2022 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der enviaM sowie ihrer Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, vollständig erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte diesen Bericht erstellt, der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „[www.enviam-gruppe.de](http://www.enviam-gruppe.de)“, „[www.mitgas.de](http://www.mitgas.de)“, „[www.mitznetz-strom.de](http://www.mitznetz-strom.de)“, „[www.plauen-netz.de](http://www.plauen-netz.de)“, „[www.evip.de](http://www.evip.de)“ und „[www.mitnetz-gas.de](http://www.mitnetz-gas.de)“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Andere Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Unternehmen (viU) sind oder dem vertikal integrierten Unternehmen der enviaM nicht zuzurechnen sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

## **1. Organisatorische Veränderungen**

### **a) Umfeldbedingungen und Unternehmensziele**

Verschärft durch den Ausbruch des Ukraine-Krieges war das Geschäftsjahr 2022 für die Unternehmen und Mitarbeiter der enviaM-Gruppe geprägt durch die enormen Anstrengungen, das öffentliche Energieversorgungsnetz trotz Energieknappheit und gesetzlich sowie technisch veranlasster Prozessanpassungen im Rahmen der sich forcierenden Energiewende nachhaltig leistungsfähig und zuverlässig zu betreiben. Aufgrund der Entwicklungen haben sich die Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe umfassend auf Szenarien eines Gasmangels vorbereitet. Das Funktionieren der Energieinfrastruktur war zu keiner Zeit in Frage gestellt.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende konzentriert sich die Unternehmensstrategie der enviaM auf die drei Kernbereiche Digitalisierung, Wachstum und Nachhaltigkeit. Im Rahmen dieser Strategie hat enviaM sich dezidierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Bis 2030 wird enviaM die Emissionen um 75 % im Vergleich zu 2019 senken. Bis 2040 planen wir klimaneutral zu sein. Das betrifft Scope 1, 2 und 3. Zudem sollen Prozesse auf allen Ebenen digitalisiert und digitale Lösungen für die verschiedenen Wertschöpfungsstufen entwickelt werden. Diese Strategie hat Auswirkungen auf das Gleichbehandlungsmanagement, das sich entsprechend der sich ändernden Anforderungen ständig weiterentwickelt wird.

### **b) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen**

**(aa)** Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 hat enviaM die infolge der Rechtsnachfolge für die ehemalige VWS Verbundwerke Südwestsachsen GmbH erworbenen Strom- und Gasnetze ausgegliedert. Die Strom- und Gasnetze in der Stadt Stollberg/Erzg. wurden in die neu gegründete Stollberg Netz GmbH & Co. KG eingebracht. Alle übrigen Strom- und Gasnetze der ehemaligen VWS wurden in die neu gegründete Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG eingebracht. Sowohl die MITNETZ STROM als auch MITNETZ GAS haben ihre Netzbetreibertätigkeit in den betroffenen

Verteilernetzen unverändert fortgesetzt. MITNETZ STROM blieb Pächter der jeweiligen Stromnetze. MITNETZ GAS blieb Pächter der Gasnetze.

**(bb)** Im Zuge ihres Projektes Netz'it haben MITNETZ STROM und MITNETZ GAS seit einigen Jahren die technische Anlagenbewirtschaftung zu einer standardisierten und vereinheitlichten Produktionskette weiterentwickelt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfolgt seitdem im Rahmen der aufgebauten Prozessorganisation. Im Jahr 2022 wurden auch die Netzanschlüsse zu einem Gesamtprozess vereinheitlicht. Für das Jahr 2023 ist ein umfangreicher Review der Netz'it-Systematik geplant, um die strukturierte Weiterentwicklung nach aktuellen Best-Practice-Ansätzen zu sichern.

**(cc)** In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31. Dezember 2022 unverändert die folgende maßgebliche Struktur:

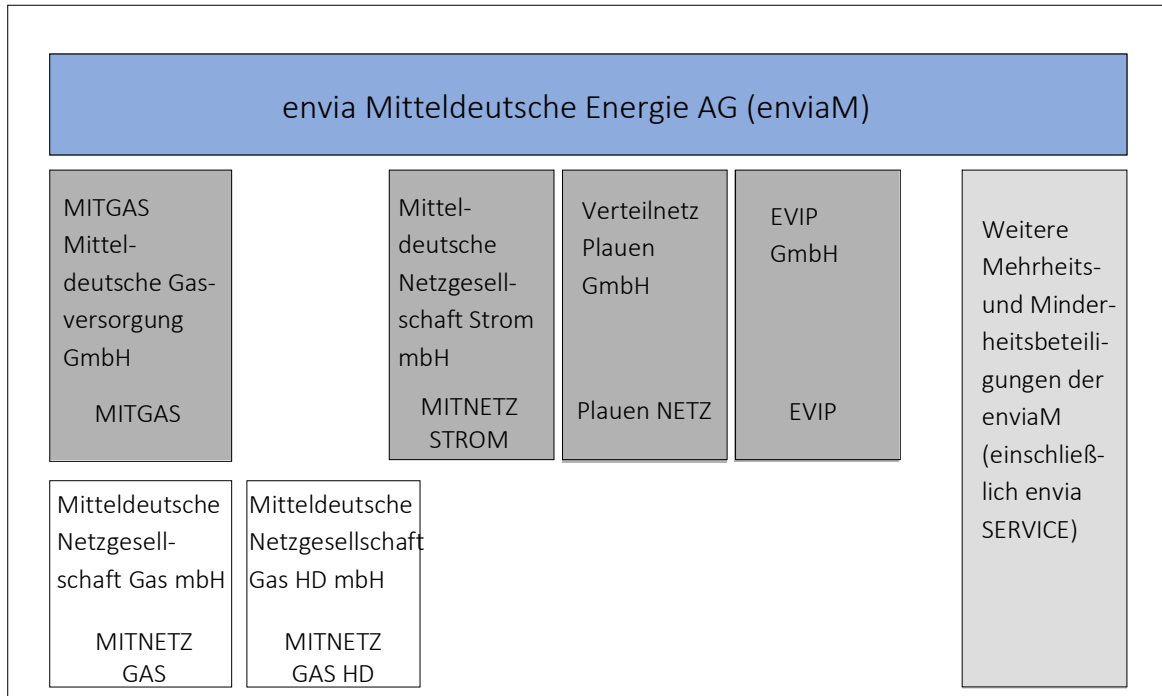


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschafts-

rechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch die Unverwechselbarkeit des kommunikativen Auftretens und des Markenauftritts der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

#### **c) Netzeigentum und Pachtmodell**

enviaM und MITGAS haben die in ihrem Eigentum stehenden Strom- und Gasverteilernetze an ihre in Abbildung 1 ausgewiesenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS üben Netzbetreiberfunktionen jedoch nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz aus, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt zehn Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS neun Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Sowohl MITNETZ STROM als auch MITNETZ GAS sind darüber hinaus auch selbst Eigentümer von Netzanlagen, die sie jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreiben.

EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

#### **d) Pacht- und Dienstleistungsverträge**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die Pacht- und Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsmodelle in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Über spezielle Unbundlingklauseln in sämtlichen Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP,

MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen, Regelungen betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber, Klauseln zur informativen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit Dienstleistern – unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt – regeln zudem Grundsätze der Auftragsverarbeitung. Diese unterstützen die Umsetzung der Unbundlinganforderungen.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

#### **e) Kundenzentrierter Netzvertrieb (Neustrukturierung Netzvertrieb)**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde die bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS für die Bearbeitung der Netzanschlussprozesse zuständige Aufbauorganisation geändert. Die bisher regional orientierte Organisation wurde durch eine im Wesentlichen auf die Kundengruppen Privat- und Gewerbekunden, Individualkunden und Stadtwerke/Netzbetreiber ausgerichtete Organisation ersetzt. Auch die Bearbeitung von Netzanschlussbelangen wurde mittels Unterscheidung nach Bezug und Erzeugung neu aufgestellt.

## **2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe**

### **a) Gleichbehandlungsprogramm**

Am 1. Januar 2023 trat bei enviaM und in der Folge in allen relevanten Tochter- und Enkelgesellschaften ein überarbeitetes Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe in Kraft. Dieses

neue Gleichbehandlungsprogramm wurde der BNetzA bekannt gemacht. Alle Mitarbeiter der Unternehmen der enviaM-Gruppe haben das Programm in elektronischer Form erhalten. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, die Kenntnisnahme elektronisch zu bestätigen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Das Gleichbehandlungsprogramm beruht auf den Grundsätzen des IDW-Standards 980 zur Prüfung von Compliance Management Systemen. In ihm sind Verantwortlichkeiten und Prozesse des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe konkret und nachvollziehbar beschrieben.

Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter als gesichert.

Alle Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter wurden auch im Jahr 2022 Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nicht bekannt. Im Berichtszeitraum mussten von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden.

#### **b) Regelwerk**

Ein Regelprozess stellt sicher, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelungen, die auch von Mehrheitsbeteiligungen anerkannt werden sollen, ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit,



wird im Rahmen des Regelwerkes im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung. Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern im Intranet jederzeit zur Verfügung. Das gilt gleichermaßen für das Gleichbehandlungsprogramm.

### **c) Technisches Sicherheitsmanagement**

Das „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Auftragnehmern ausdrückt. Sowohl im Strom- als auch im Gasbereich wurden die TSM-Bestätigungen im Jahr 2022 erfolgreich erneuert.

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN 45001;
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. Im September 2022 erfolgte durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen (DQS) ein Wiederholungsaudit zum IMS, welches erfolgreich bestanden wurde. Die DQS ist die im E.ON-Konzern mit der IMS-Zertifizierung beauftragte Gesellschaft. Bisher erfolgte dies durch TÜV SÜD Management Service GmbH.

**d) Zertifiziertes Asset-Management-Managementsystem (DIN ISO 55001)**

Im April 2022 erfolgte bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch die TÜV SÜD PSB Pte Ltd (PSB Singapore) ein Wiederholungsaudit innerhalb des bestehenden Zertifikates gemäß der internationalen Norm ISO 55001, welches erfolgreich bestanden wurde.

**e) Zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß DIN ISO 9001**

Die Netzgesellschaften der enviaM-Gruppe, haben das Zertifizierungsaudit durch den TÜV Süd am 3. Juli 2020 gemäß DIN ISO 9001 erfolgreich absolviert. Die Prozesse in der technischen Anlagenbewirtschaftung erfüllen damit die Anforderungen an ein Qualitätsmanagement. Damit wurde bescheinigt, dass die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt und geeignet sind, die Organisation im Hinblick auf Qualität zu führen und zu steuern. Dieses Zertifikat wurde im Juni 2022 im Rahmen eines Überwachungsaudits bestätigt.

**f) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte Informationssicherheit-Managementsysteme. Im Überwachungsaudit 2022 wurden auch diese Zertifizierungen bestätigt.

Darüber hinaus hat das BSI für das ISMS in der Funktion des Smart Meter Gateway Administrators der MITNETZ STROM auf Basis der Norm „ISO/IEC 27001“ und der Technischen Richtlinie „TR 03109-6“ die Zertifizierung bestätigt. Es erfüllt damit die Anforderungen an einen zuverlässigen technischen und organisatorischen Betrieb der intelligenten Messsysteme gem. § 25 MsbG.

**g) Qualitätsmanagement der envia SERVICE**

envia SERVICE stellt die Vertraulichkeit sensibler Netzkundendaten ihrer Auftraggeber (der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe) u. a. dadurch sicher, dass zwei Mal jährlich eine Prüfung sämtlicher Berechtigungen für das Netzkundenabrechnungssystem über alle bewirtschafteten Netzmandanten erfolgt. Die Prüfergebnisse werden konsequent nachgehalten und führen bei Bedarf zu entsprechenden Berichtigungen.

Das modular aufgebaute und für alle Mitarbeiter verpflichtende jährliche Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2022 mit neuen Inhalten zu aktuellen energiespezifischen Themen als Onlineversion fortgesetzt. In 2022 absolvierten 93 % der Mitarbeiter erfolgreich das Schulungsmodul „Digital@MITNETZ“ sowie 94 % der Mitarbeiter das Schulungsmodul „Neue StromGVV“.

envia SERVICE hat im 1. Quartal 2020 mit einem vom BAFA-zertifizierten Beratungsunternehmen erfolgreich ein Wiederholungsaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt und abgeschlossen. In 2022 bestand insoweit kein Handlungsbedarf.

**h) Datenschutz**

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Ziel des Datenschutzmanagements ist die einheitliche Vorgehensweise im Datenschutz in der Unternehmensgruppe, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeiten und Meldeprozessen.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum gehörten unter anderem

- die Unterstützung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- die Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Überwachung und Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Betroffenenrechte;
- die Unterstützung bei der Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge);
- die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.

Mit dem weiteren Rollout von intelligenten Messsystemen mussten im operativen Bereich insbesondere die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt werden. Ein weiteres Thema, das in verschiedenen Projekten erarbeitet wird, ist die Nutzung von Daten aus intelligenten Messsystemen zum zukünftigen Netzbetrieb. In der Umsetzung der Digitalisierung muss dabei eine Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Anforderung an eine Datenminimierung personenbezogener Daten gefunden werden.

#### **i) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe**

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern

auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem Aktivieren eines elektronischen Laufzettels wird der Ab-/Ummeldeprozess gestartet und die Führungskraft in die Lage versetzt, den Wechsel oder das Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters und damit den Entzug von Berechtigungen zu begleiten. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte und den eigenen Personalbereich der MITNETZ STROM.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein wesentliches Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und damit verbundener Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt organisatorisch dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden.

Im Berichtszeitraum wurden Mitarbeiter der enviaM-Gruppe in Onlineschulungen zum Thema Compliance/Kartellrecht vom Compliance-Team geschult. Die Teilnahme an dieser Schulung wurde dokumentiert. Darüber hinaus musste jeder Mitarbeiter verpflichtend ein sogenanntes e-learning bzw. webbasiertes Training zum „E.ON-Verhaltenskodex“ und „Menschenrechte, Cyber Security, Datenschutz & Compliance“ absolvieren. Auch dies wurde dokumentiert und zum Ausdruck des Abschlusses ein persönliches Zertifikat ausgestellt. Für neue Führungskräfte war darüber hinaus das e-learning „Führungskräfte-Integrität“ zu absolvieren. Durch diese Maßnahmen wird das Thema Datenschutz und somit auch das informatorische Unbundling weiter forciert.

#### **j) Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, damit auch diese die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umsetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM

nutzen. Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige sowie bedarfsweise Treffen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Für eine Gesellschaft mit Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen ist, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

### **3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse**

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen<sup>1</sup>.

#### **a) Marktkommunikation**

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-20-160 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2022 – MaKo 2022“);
- BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE); Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“;
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“;

---

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen“;
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas);
- BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“;
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“;
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0);
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas);
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“);
- BK6-20-160 Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG;
- Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 1. April 2022 und zum 1. Oktober 2022

sowie die Kooperationsvereinbarung XIII seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Um eine reibungslose Abwicklung der MaKo-Prozesse zu gewährleisten, ist es notwendig, dass jeder Beteiligte seine ihm zugewiesene Marktrolle ausfüllt. Einzelne dritte Messstellenbetreiber sehen sich nach wie vor jedoch nicht in der Lage, die Marktllokation-Verantwortung zu übernehmen. Um den korrekten Datenversand trotzdem gewährleisten und die nachfolgenden

Prozesse sowohl intern als auch gegenüber externen Marktpartnern bedienen zu können, übernehmen die grundzuständigen Messstellenbetreiber der enviaM-Gruppe in diesen Einzelfällen nach bilateraler Abstimmung die Verantwortung für die Marktlokationen.

Für ca. 660 Lieferanten haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP von den entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen eine gültige Zuordnungsermächtigung erhalten und diese mit den aktiven Belieferungen/Einspeisungen abgeglichen. Die Lieferscheine werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet.

Die BNetzA hat die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160 „MaKo 2022“) am 21. Dezember 2020 veröffentlicht. Durch BNetzA-Mitteilung „Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation“ vom 2. Februar 2022 wurde die Umsetzung der Datenformate einschließlich der Marktkommunikation 2022 vom 1. April 2022 auf den 1. Oktober 2022 verschoben. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben den BNetzA-Beschluss zur „Mako 2022“ fristgerecht zum 01.10.2022 umgesetzt.

Der von der BNetzA vorgegebene neue Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag wurde mit allen aktiven Netznutzern / Lieferanten zum 1. April 2022 abgeschlossen.

#### **b) Messstellenbetrieb (Messwesen)**

MITNETZ STROM, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht angezeigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeitsabschlüsse zum 31. Dezember 2022 haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und enviaM je einen gesonderten Abschluss für die Tätigkeit des modernen Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer



geprüft und der BNetzA bekannt gemacht. Die Netzbetreiber gewährleisten die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs.

Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau von modernen Messeinrichtungen und von intelligenten Messsystemen wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und hat seitdem erforderliche Rezertifizierungen erhalten.

Mit der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch BSI am 24. Februar 2020 ist der Rollout für intelligente Messsysteme in den von der Festlegung betroffenen Fallklassen<sup>2</sup> gestartet. MITNETZ STROM und Plauen NETZ haben daraufhin begonnen, intelligente Messsysteme im Netz einzubauen. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden bereits ca. 540.000 moderne Messeinrichtungen und ca. 16.800 intelligente Messsysteme eingebaut.

Das BSI hat seine Allgemeinverfügung vom 7. Februar 2020 zum Rollout von intelligenten Messsystemen für Letztverbraucher (Markterklärung) zurückgenommen. Zugleich hat das BSI die Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG veröffentlicht und so den Weg frei gemacht für die Anwendung der Übergangsregelung im MsbG (§ 19 Abs.6). Die Messstellenbetreiber können verbaute Smart Meter Gateways danach unverändert betreiben und Smart Meter Gateways weiter verbauen.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben allen in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten diskriminierungsfrei Messstellenverträge lt. BDEW-Muster angeboten. Der Abschluss ermöglicht es, die Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme weiterhin dem Stromlieferanten in Rechnung zu stellen.

---

<sup>2</sup> Der Rollout für intelligente Messsysteme ist für die Fallklassen > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh von der BSI freigegeben worden. Diese Fallklassen unterteilen sich in:

- > 6.000 kWh – bis 10.000 kWh;
- > 10.000 kWh – bis 20.000 kWh;
- > 20.000 kWh – bis 50.000 kWh;
- > 50.000 kWh – bis 100.000 kWh.

Explizit ausgenommen von der Einbauverpflichtung sind Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Letztverbrauchsanlagen nach § 14a EnWG.

Im Rahmen eines Pilotprojektes bietet MITNETZ STROM allen Marktteilnehmern und Anschlussnehmern diskriminierungsfrei „moderne Messeinrichtungen plus“ (sogenannte MeDa-Zähler) an. Dabei handelt es sich um moderne Messeinrichtungen i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG, die die erfassten Daten innerhalb der Liegenschaft an ein Empfangsgerät des Kunden mittels Funkchip übertragen können und somit den Grundstein für eine Nutzung durch den Kunden legen. Da diese Zähler nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind, handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme i. S. d. § 2 Nr. 7 MsbG. Entsprechende Informationen sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM einzusehen. Zweck des MeDa-Zählers ist es vor allem, Anschlussnutzern mit Jahresverbräuchen < 6.000 kWh in der Liegenschaft ein hochauflösendes Verbrauchsfeedback zur Verfügung stellen zu können, sofern der Betroffene dies wünscht. Die Nutzung der MeDa-Funktion des Zählers und die damit verbundenen Leistungen des Key-Management-Systems vermarktet MITNETZ STROM diskriminierungsfrei als Zusatzleistung im Sinne des § 35 Abs. 2 MsbG an die in ihrem Netzgebiet aktiven Stromlieferanten. MITNETZ STROM steht mit denjenigen Lieferanten, die sich für eine Teilnahme an dem Praxistest interessieren, in Kontakt. Möchte ein Lieferant am Praxistest teilnehmen und seinen Kunden die MeDa-Funktion anbieten, schließt MITNETZ STROM auf dessen Wunsch eine Vereinbarung mit ihm zur Nutzung der MeDa-Zähler ab und stellt Aktivierungs-codes für die MeDa-Funktion zur Verfügung. Anschlussnutzer haben die Möglichkeit, sich bei Interesse an ihren Lieferanten zu wenden, um die Drahtlosübertragungsfunktion eines MeDa-Zählers nutzen zu können (vgl. <https://www.mitnetz-strom.de/marktpartner/lieferanten-h%C3%A4ndler/vertragliche-grundlagen>).

### **c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen**

Im Jahr 2022 ist die Zahl der Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage auf ca. 32.700 angestiegen. Durch Maßnahmen der Bundesregierung und den Russland-Ukraine-Konflikt haben sich die Antragszahlen gegenüber 2021 somit mehr als verdoppelt. Ca. 3.000 Anträge (oder ca. 10 % der Anträge) entfallen auf das Segment steckerfertige PV-Anlagen („Balkonanlagen“). Trotz des gestiegenen Aufkommens haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Netzengpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), wird berücksichtigt.

MITNETZ STROM begegnet möglichen Netzengpässen im Stromverteilernetz durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Das schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

MITNETZ GAS gewährleistet die Einspeisung von Biogas in das Gasverteilernetz, indem gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss hergestellt wird. Jede Biogaseinspeiseanlage wird individuell geplant und realisiert. Dadurch erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen insgesamt mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Anlage. Insgesamt befinden sich derzeit vierzehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz der MITNETZ GAS.

#### **d) Prozesse für Netzengpässe / Redispatch 2.0**

Durch die zum 13. Mai 2019 in Kraft getretene Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) waren Vorgaben für das Management von Netzengpässen von allen Netzbetreibern bis zum 1. Oktober 2021 umzusetzen.

Auf Grund von Verzögerungen bei der Implementierung der Redispatch-Prozesse wurde bei MITNETZ STROM noch bis zum 31. Mai 2022 die vom BDEW in Abstimmung mit der BNetzA entwickelte brancheneinheitliche Übergangslösung angewendet. Diese Übergangslösung stellte keine

Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben dar, sondern nur eine konkrete Verständigung über die Bewirtschaftung der Bilanzkreise und Ermittlung des bilanziellen Ausgleichs für einen definierten Übergangszeitraum. Seit dem 1. Juni 2022 setzt MITNETZ STROM die normierten Redispatchprozesse, einschließlich den bilanziellen Ausgleich, ohne Einschränkung um. MITNETZ STROM hat den Beginn des bilanziellen Ausgleichs zum 1. Juni 2022 fristgerecht zum 3. Mai 2022 allen beteiligten Markpartnern und dem BDEW angezeigt. Weiterhin hat sich MITNETZ STROM über den BDEW in der sogenannten „Transparenzliste“, in der die Verteilernetzbetreiber ihre Teilnahme am bilanziellen Ausgleich von Redispatchmaßnahmen kundtun, eintragen lassen.

**e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Die Netzbetreiber aller Ebenen arbeiten auf Basis der VDE-AR-N 4140 „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ zusammen. Das gilt insbesondere auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH (50Hertz).

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2022 gab es keine derartigen Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM in den „Technischen Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte Netzbetreiber (TMA-NB)“ konkretisiert. Diese sind in aktualisierter Fassung (Stand 19. Juli 2022) auf der Internetseite der MITNETZ STROM veröffentlicht.

**f) Umsetzung des automatischen „Unterfrequenz-Lastabwurf“**

Die Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 ist Basis für den „Unterfrequenz-Lastabwurf“. MITNETZ STROM hat mit nachgelagerten Verteilernetzbetreibern ein gemeinsames Gruppenabwurfkonzept abgestimmt. Hiermit kann der erforderliche Aufwand seitens der Netzbetreiber reduziert und der automatische

Unterfrequenz-Lastabwurf im Sinne aller Netznutzer koordiniert werden. Bei der Verteilung der zugehörigen Unterfrequenz-Schutzgeräte im Netz hat MITNETZ STROM auf eine diskriminierungsfreie Anlagenauswahl geachtet, auch in Bezug auf die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber.

**g) Marktraumumstellung Gas**

In den Gebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind weiterhin keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

**h) Planungs- und Hochrechnungsprozess**

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Hochrechnungsprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Hochrechnungsprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Hochrechnungsprozess eingebundenen Mitarbeiter der Fachbereiche und insbesondere des Bereiches Controlling der enviaM sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

**i) Rentabilitätskontrolle**

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und

Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

#### **j) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber**

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2022 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut

sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen viU, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahr-genommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem viU wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreiber-gesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

#### **k) Kalkulation der Netzentgelte**

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) sind wesentliche Bestandteile und damit prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Auch das Gleichbehandlungsprogramm trifft konkrete Vorkehrungen für die an diesem Prozess beteiligten Mitarbeiter.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2023 für die Stromverteilernetze waren neben der Netzentgeltverordnung Strom (Strom NEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen

Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) zu berücksichtigen. So wurden für das Jahr 2023 die Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) in der Netzentgeltkalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Veröffentlichung in 2017 wirken als Obergrenze.
- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen gesplittet. Eine Vergütung erfolgt nur für den Anteil der Rückspeisemengen aus sonstigen dezentralen Einspeisungen.
- Für volatile Bestandsanlagen erfolgt keine Vergütung aus vNE.

Die Netzentgeltkalkulation 2023 für die Gasverteilernetze erfolgte nach den Bestimmungen der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der ARegV.

Darüber hinaus wurden in die Netzentgeltkalkulationen 2023 für die Stromverteilernetze der MITNETZ STROM und der Plauen NETZ sowie für die Gasverteilernetze der MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD die aktuellen Erkenntnisse aus den jeweils laufenden Festlegungsverfahren der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom und die vierte Regulierungsperiode Gas sowie die von der BNetzA veröffentlichten „Hinweise für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023“ bzw. „Hinweise für Verteilnetzbetreiber Gas zur Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15. Oktober 2022 sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte“ berücksichtigt.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 1. Januar 2022 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

#### **l) Verlustenergiebeschaffung**

Weiterhin wird Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV



diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2022 wurden die restlichen 7 Tranchen für 2023 und 8 Tranchen für 2024 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 18 Ausschreibungstermine für 2024 sind bereits veröffentlicht.

Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im Dezember 2022 die Kurzfristkomponente für 2023 nach einer Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung für das Lieferjahr 2022 erfolgte an 20 Terminen vom 21. Juli 2020 bis zum 22. Juni 2021. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2022 beteiligten sich insgesamt sieben Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2022 wurde im November 2021 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

#### **m) Beendigung von Konzessionen**

Durch MITNETZ STROM wurden die im Jahr 2022 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 1. Januar 2023 abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form übergeben.

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wahren den Grundsatz der Gleichbehandlung durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, wobei der Leitfaden des BDEW „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ Version 1.2.a vom 31. März 2020 mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern berücksichtigt und der „Leitfaden zu § 26 ARegV der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen und Anzeigen zur Abänderung der

kalenderjährlichen EOG“ einbezogen wird. Die Aufteilung der Erlösobergrenzen erfolgt unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

#### **n) Wasserstoffnetze**

MITNETZ GAS oder MITNETZ GAS HD betreiben derzeit keine Wasserstoffinfrastruktur zur öffentlichen Versorgung. Ebenso wird kein Wasserstoff in die Erdgasinfrastruktur der MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD eingespeist (Zumischung). MITNETZ GAS bereitet sich jedoch intensiv auf eine nachhaltige Nutzung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff vor. Die Ergebnisse einer in den Vorjahren durchgeführten wissenschaftlichen Studie werden in Anhängigkeit vom künftigen Regulierungsregime in der Praxis erprobt.

Die enviaM-Gruppe befindet sich zum Thema einer potenziellen Wasserstoffversorgung im intensiven Austausch mit Kommunen und industriellen Partnern, wobei es sich i. d. R. um sondierende Gespräche, zukünftige Versorgungsanfragen oder auch Absichtserklärungen handelt.

Für die Gasverteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe würde es eine wesentliche Planungsgrundlage darstellen, dass sie unter analoger Geltung der Entflechtungsbestimmungen für Gasverteilernetzbetreiber künftig auch als Wasserstoffnetzbetreiber tätig werden können.

Im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie gibt es im Netzgebiet der MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD diverse Initiativen zur Produktion von grünem Wasserstoff, der Speicherung und Verteilung über eine umzuwidmende oder neu zu erstellende Infrastruktur. Im Rahmen der HYPOS-Initiative betreibt MITNETZ GAS seit 2019 ein Wasserstoff-Testfeld auf dem Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Es erfolgt keine öffentliche Versorgung von Kunden mit Wasserstoff. Inhalt der Forschungstätigkeiten waren u. a. die Erstellung der Infrastruktur, die Materialspezifikation einschließlich der Durchdringung von Kunststoffrohren und der ganzheitliche Betrieb der Infrastruktur. Die Forschungstätigkeiten werden voraussichtlich bis 2024 fortgeführt, schwerpunktmäßig mit den Themen der Anwendungstechnik und der Ausbildung im Themengebiet.

MITNETZ GAS oder MITNETZ GAS HD haben im Jahr 2022 keine Erklärung gemäß § 28j Abs. 3

EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

**o) Ladesäuleninfrastruktur**

Im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von MITNETZ STROM angeschlossen wurden bzw. werden. MITNETZ STROM selbst verfügt über keine eigenen Assets und betreibt auch keine öffentliche Ladeinfrastruktur. Planung und Bau von Anschlüssen für Ladeinfrastruktur zur Elektromobilität erfolgt bei MITNETZ STROM im Rahmen des neu ausgerichteten regulierten Geschäftsprozesses zur technischen Anlagenbewirtschaftung.

MITNETZ STROM nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen im alleinigen Eigentum der enviaM.

**p) Netzdienliche Speicher**

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betrieben oder nutzten auch in 2022 keine eigenen netzdienlichen Strom- oder Gasspeicher.

**q) IT-Systeme für Netzprozesse**

Die Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben infolge umfangreicher IT-Entwicklungen zur Prozessunterstützung in den letzten Jahren einen hohen Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad erreicht. Zuletzt wurden für die Bearbeitung der Netzanschlussprozesse (Neuanlage und Änderung) weitergehende Verbesserungen in der IT-Landschaft vorgenommen. Um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern, unterliegen z.B. Anschlussprüfungen und Datenübernahmen stetiger Automatisierung. Schwerpunkte der Digitalisierungsbestrebungen der MITNETZ STROM, die diese zugleich für die anderen Netzbetreiber der enviaM-Gruppe befördert, liegen auf der Einführung einer digitalen Systemführung, digitalen Kundenkontakten, digitalen Prozessen und dem Einsatz von Data Analytics.

Die im Zuge der E.ON-Integration der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe begonnene

Prozess- und IT-Integration der MITNETZ-Netzprozesse auf eine standardisierte Landschaft für Systemführung, Netzbau, Instandhaltung, Netzanschluss, Netznutzungsabrechnung und Marktkommunikation für alle Netzgesellschaften wird ständig weiterentwickelt. MITNETZ STROM bringt sich in Zentralprojekte ein und gestaltet Konzernstandards aktiv mit. Unter anderem befindet sich eine E.ON-Daten- und Integrationsplattform im Aufbau, über die digitale Lösungen skaliert werden.

Als ein Ergebnis der E.ON-weiten Zusammenarbeit hat MITNETZ STROM ein Energieportal für Kommunen eingeführt und das Anschlussportal Snap als Best-Practice anderen E.ON-Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Die Integration der E.ON-Standards in die eigene Prozess- und IT-Landschaft erfolgt in internen Projekten der enviaM-Gruppe.

#### **r. Krisenvorsorge Gas**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe (erste Stufe) des Notfallplans Gas ausgerufen und damit auf eine Möglichkeit zur Verschlechterung der Erdgasversorgungssituation hingewiesen. Es wurde gleichzeitig ein interdisziplinäres Krisenteam einberufen. Am 23. Juni 2022 hat das BMWK die Alarmstufe (zweite Stufe) des Notfallplans Gas aktiviert. Marktbasierte Maßnahmen werden eingesetzt, um die Erdgasversorgung, insbesondere für geschützte Kunden, sicherzustellen.

Die Verteilernetzbetreiber sind im Falle eines Engpasses im Rahmen ihrer Systemverantwortung berechtigt und verpflichtet, sämtliche Ein- und Ausspeisungen in ihrem Erdgasnetz den Erfordernissen anzupassen, falls durch die Fernleitungsnetzbetreiber einzuleitende Schritte nicht ausreichen.

MITNETZ GAS hat sich vorbereitet, ihre Prozesse im Falle einer Engpasssituation entsprechend §§ 16, 16a, 53a EnWG auszurichten, um die Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, zu gewährleisten.

Andererseits kann MITNETZ GAS von den Netzkunden, die nicht zu den geschützten Kunden zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezugs verlangen oder diese vorübergehend abschalten. Die Auswahl des Kreises nicht geschützter Kunden erfolgte nach den sachlichen Kriterien des § 53a EnWG und den Hinweisen der BNetzA. Die Zuordnung erfolgte diskriminierungsfrei ohne Bezugnahme auf eine Lieferantenzuordnung.

Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, muss die Abschaltmenge auf die Kunden aufgeteilt werden. MITNETZ GAS wird bei Bedarf diese Reduktionsaufforderungen je Ausspeisezone sachgerecht und diskriminierungsfrei verteilen. Im Falle einer Gasmangellage nutzt MITNETZ GAS das „Krisenvorsorge Gas Portal“, eine webbasierte Anwendung für die Kommunikation mit betroffenen nachgelagerten Netzbetreibern, nicht geschützten Kunden und Lieferanten.

#### **4. Marktauftritt**

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über einen eigenen, jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene unabhängige und unverwechselbare Firmen und Logos, aber auch die Internetseiten ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen darüber hinaus auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Die Internetauftritte sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind kundenfreundlich gestaltet und werden im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ständig weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderrfassung oder einer Online-Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten existiert ein eigener Bereich in der Top-Navigation.

#### **Veröffentlichungspflichten**

Die Netzbetreiber sind ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten vollumfänglich

nachgekommen. Besteht darüber hinaus berechtigtes Interesse zur Bereitstellung weiterer Daten, prüft der Netzbetreiber und entscheidet unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten über die Herausgabe. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

## **5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

### **a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für die enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25. September 2017.

Auch im Jahr 2022 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe weiter ausgebaut.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten im Ressort des Vorstandsvorsitzenden der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM wahr und ist Mitglied in Aufsichtsräten von Energieversorgungsunternehmen. In diesen Funktionen kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben.

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist

jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

**b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiber-gesellschaften wahrgenommen.

**c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen**

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

**d) Schulungs- und Vermittlungskonzept**

Das Schulungskonzept der enviaM-Gruppe wurde auch in 2022 im Rahmen eines zweijährigen

Schulungsturnus vollständig umgesetzt. Gleichbehandlungsschulungen finden für alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe über die virtuelle Schulungsplattform Success Factors statt. Den Mitarbeitern steht derzeit ein Schulungsprogramm bestehend aus mehreren Lernvideos und einem Fragenteil zur Verfügung. Über die Plattform wird die individuelle, fristgemäße Schulungsteilnahme sichergestellt. Die Führungskraft ist jederzeit in der Lage, den Stand der Erfüllung der Schulungsanforderung mitarbeiterscharf nachzuhalten bzw. einzufordern.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM-Gruppe zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Zu Themen mit Unbundlingbezug, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen;
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers;
- Erstellung von Vorgaben für die Zuordnung von Konzerngesellschaften in den jeweiligen „SAP EAM“ Mandanten nach ihren Tätigkeiten „reguliertes und nicht reguliertes Geschäft“;
- organisatorische und personelle Veränderungen;
- Bewertung von Berechtigungskonzepten von IT-Anwendungen;
- unbundlingkonforme Gestaltung von Verträgen der Netzbetreiber im Konzern- oder externen Umfeld;
- Aufgabenzuordnung und Verantwortlichkeiten sowie Geschäftsprozesse im Geschäftsfeld Elektromobilität;
- Begleitung in Entflechtungsfragen im Bereich von Data Analytics sowie bei der vertraglichen Gestaltung zu Plattformen mit Netzdaten;



- Beurteilung von Fragestellungen zur Entflechtung bei zukünftigen Wasserstoffnetzen.

#### e) **Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität führt der Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess durch. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Allgemeine System- und Ordnungsprüfung bei der A/V/E GmbH“ (Oktober 2022 – Januar 2023);
- „Digitalisierung“ (März 2022 – August 2022);
- „Grundsatzthemen/kaufmännische Steuerung“ (Mai 2022 – Juli 2022);
- „M&A/Kommunales Beteiligungsmanagement“ (Januar 2022 – März 2022);
- „Mess- und Zählerdienste der MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ (September 2022 – Dezember 2022);
- „Prozess- und Systemmanagement Meter2Cash“ (Januar 2022 – März 2022);
- „Risiko-/Chancenmanagement (RCM) und Risikomanagement-Beauftragter (RMB)“ (September 2022 – Dezember 2022);
- „Schadensmanagement“ (Juni 2022 – September 2022);
- „Strategisches Personalmanagement“ (September 2022 – Dezember 2022);
- „Versicherungsmanagement“ (April 2022 – Juni 2022).

Die Interne Revision hat im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität durchgeführt. Sie informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten im Anschluss der Prüfung über die Ergebnisse und festgestellten

Handlungserfordernisse. Die Interne Revision hat unverzüglich Hinweise aufgegriffen und die Erledigung durch die Fachbereiche in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe abgeschlossener Prüfungen sind entsprechend der Fristvorgaben abgearbeitet. Die Interne Revision unterliegt diesbezüglich einem strengen konzerninternen Reporting.

In Einzelfällen hat die Interne Revision von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte greift auch darüber hinaus alle durch Mitarbeiter angesprochenen Hinweise auf. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und treten auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses regelmäßig mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten heran. Im Zuge solcher Hinweise initiiert der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Bedarf konkrete Einzelfallprüfungen.

#### **f) Unbundlingbeschwerden**

Im Berichtszeitraum gab es keine Beschwerde mit Bezug zur Erfüllung von Entflechtungsanforderungen durch Unternehmen der enviaM-Gruppe.

#### **g) Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2021 der enviaM-Gruppe im März 2022 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

#### **h) Austausch der Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns**

Zwischen den Gleichbehandlungsbeauftragten der deutschen Regionalgesellschaften und der E.ON SE findet ein gegenseitiger konzernweiter Best-Practice-Transfer statt. Dieser wird sowohl für die nationalen als künftig auch für die europäischen viU und Netzbetreiber des E.ON-Konzerns regelmäßig durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied in der Arbeitsgruppe der

E.ON-Gleichbehandlungsbeauftragten, die sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst hat:

- Abstimmung zu Schulungsaktivitäten, insbesondere Erstellung eines E-Learnings;
- Social Media;
- Erarbeitung eines gemeinsamen internen Unbundlingauftritts (Intranet);
- unbundlingkonforme Umsetzung von Projekten bei konzernweit standardisierten IT-Plattformen; Zusammenarbeit mit Konzern-IT bzgl. Rahmenbedingungen für IT-Projekte;
- Gleichbehandlungsberichte;
- Erstellung von Standardvorgaben in Form von Begleitdokumenten;
- Lieferantenanfragen an Verteilernetzbetreiber bezüglich Daten vertragsloser Kunden in höheren Druck-/Spannungsebenen;
- Abfrage nach Doppelfunktion im viU bei Leitungspersonen der Verteilernetzbetreiber (Umsetzung der Vorgaben aus dem EuGH-Urteil vom 2. September 2021).

**i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)**

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund war auf französische Initiative hin unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs) ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation des europäischen Binnenmarktpaketes hinzuwirken. Im Berichtszeitraum fanden am 20. Mai 2022 und

am 21. Oktober 2022 Treffen der Arbeitsgruppe statt. Schwerpunktthemen der ersten Konferenz waren im Austausch mit der DG Energy die jüngsten Legislativvorschläge der EU-Kommission, die Durchführungsrechtsakte (Data Act) über den Zugang zu Daten und die Interoperabilität von Daten. Weitere Diskussionspunkte waren der Netzkodex zur Flexibilität auf der Nachfrageseite und die Cybersicherheit der Verteilernetzbetreiber. Im zweiten Treffen standen zum einen die Festlegung der Arbeitsthemen für das Jahr 2023 und zum anderen der Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen im Vordergrund.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Rahmen beider Konferenzen aus Sicht der enviaM zu den aktuellen Entflechtungsthemen in Deutschland vorgetragen. In der zweiten Konferenz hat er zudem über aktuelle Entwicklungen der Energiemärkte in Deutschland referiert.

Er wird seine Aktivitäten bei COFEED auch im Jahre 2023 fortsetzen.

#### **j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens**

Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch auf Verbandsebene aktiv und wirkt an Lösungen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte am 15. Februar 2022 auf einem Fachkongress des BDEW einen Vortrag zum Thema „Gleichbehandlungsmanagement als Teamwork in der Unternehmensgruppe“ gehalten.

Er ist überdies ständiges Mitglied der Projektgruppe „Entflechtung VNB Plus“ beim BDEW, die Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet. Im Fokus der Arbeit dieser Arbeitsgruppe standen im Berichtszeitraum die Begleitung der Umsetzung der EnWG-Novelle 2021 hinsichtlich der Entflechtungsthematiken sowie die Auseinandersetzung mit weiteren entflechtungsrelevanten Gesetzgebungsvorhaben.

## 6. Ausblick

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2023 liegt bei der weiteren unbundlingkonformen Umsetzung zu den Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, die im Rahmen des Projektes Redispatch 2.0 zu realisieren sind, sowie zu den weiteren Anforderungen, die sich aus der Abwicklung der „MaKo 2022“ ergeben.

Dem Umgang mit sensiblen Netzkundeninformationen und wirtschaftlich vorteilhaften Netzbetreiberinformationen kommt in Zukunft immer größere Bedeutung zu. So sind beispielsweise die Kommunen aufgefordert, eine Wärmeplanung für ihre Gemeinden und Städte durchzuführen. Dazu benötigen sie den Zugriff auf Verbrauchswerte von Immobilien, gegebenenfalls sogar kundenscharf. Hier muss ein rechts- und unbundlingkonformer Weg zur Datenbereitstellung gefunden werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diesen Prozess intensiv begleiten.

Die Legislativvorschläge der EU-Kommission vom 15. Dezember 2021 zum EU-Gasmarktpaket werden zurzeit im europäischen Parlament diskutiert und sollen im Anschluss mit dem Rat und der EU-Kommission erörtert und verabschiedet werden. Sie sehen für zukünftige H<sub>2</sub>-Netze das Ownership Unbundling vor, anstelle einer Ausweitung der für den Strom- und Gasbereich bereits existierenden und gut funktionierenden Entflechtungsbestimmungen auf den Wasserstoffbereich. Die Diskussion und die weitere Begleitung dieser Thematik wird damit einen ebenso hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahre 2023 haben.

Chemnitz, 24. März 2023

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter